

RESOLUTION 60/233

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁵³¹.

60/233. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³² und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁵³³ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 59/263 vom 23. Dezember 2004, der Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2005/10 vom 14. April 2005⁵³⁴, und der Schlussfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz vom 4. Juni 2005,

eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte⁵³⁵,

in der Erkenntnis, dass gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte für eine nachhaltige Entwicklung und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum unverzichtbar sind, und bekräftigend, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

⁵³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵³² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵³³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁵³⁵ A/59/695-S/2005/72.

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes von Myanmar in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *begrüßt*

a) die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁵³⁶ und die Berichte des Generalsekretärs⁵³⁷;

b) das persönliche Engagement und die Erklärungen des Generalsekretärs betreffend die Situation in Myanmar;

c) die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere internationale humanitäre Organisationen unternehmen, um den hilfsbedürftigsten Menschen in Myanmar die dringend benötigte humanitäre Hilfe zu leisten;

d) die Freilassung von zweihundertneundvierzig politischen Gefangenen durch die Regierung Myanmars am 6. Juli 2005, gleichzeitig jedoch feststellend, dass nach wie vor über eintausendeinhundert politische Gefangene inhaftiert sind;

e) die Tatsache, dass die Regierung einen Ausschuss für die Verhütung der Rekrutierung Minderjähriger als Soldaten eingesetzt und im November 2004 einen Rahmenaktionsplan zur Behandlung von Fragen betreffend die Rekrutierung von Minderjährigen und betreffend Kindersoldaten verabschiedet hat;

f) die Tatsache, dass Myanmar am 30. März 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zwei dazugehörige Protokolle, nämlich das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁵³⁸, ratifiziert und am 13. September 2005 ein im Einklang mit dem Übereinkommen ausgearbeitetes Gesetz gegen den Menschenhandel erlassen hat;

2. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck*

a) über die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte des Volkes von Myanmar, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, namentlich die Verletzungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, die Diskriminierung und die Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen, Frauen und Kinder insbesondere in Gebieten zu leiden haben, für die keine Waffenruhe vereinbart wurde, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte immer wieder ver-

⁵³⁶ E/CN.4/2005/36 und A/60/221.

⁵³⁷ E/CN.4/2005/130 und A/60/422 und Corr.1.

⁵³⁸ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBL 2005 II S. 954, 956; öBGBL III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; öBGBL III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

übt werden, den fortdauernden Einsatz der Folter, Todesfälle in der Haft, politisch motivierte Festnahmen und fortdauernde Gefängnis- und sonstige Haft, Zwangsumsiedlung, Zwangsarbeit einschließlich Kinderarbeit, Menschenhandel, die Verweigerung des Rechts auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die weit verbreitete Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, die fortgesetzte Rekrutierung und den fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten, den Einsatz von Landminen und die Beschlagnahme von Ackerland, Ernten, Vieh und anderem Eigentum;

b) über die Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, und ihres Stellvertreters, Tin Oo, die anhaltende Verweigerung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Bewegungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie die fortdauernde Inhaftierung, insbesondere die Isolationshaft, anderer hochrangiger Führer der Liga und der Führung anderer politischer Parteien oder ethnischer Gruppen, insbesondere die Inhaftierung von Khun Htun Oo und Sai Nyunt Lwin, Vorsitzender beziehungsweise Generalsekretär der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, und Sao Hso Ten, Vorsitzender des Friedensrats des Shan-Staats;

c) über die ständige Drangsalierung von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie und anderer Politiker sowie darüber, dass trotz des diesbezüglichen Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/247 vom 23. Dezember 2003 keine umfassende und unabhängige, in internationaler Zusammenarbeit erfolgende Untersuchung des am 30. Mai 2003 nahe Depayin verübten Angriffs eingeleitet wurde;

d) über das Fehlen eines die nationale Aussöhnung erleichternden strukturierten Sachdialogs mit Aung San Suu Kyi und der Nationalen Liga für Demokratie und einigen repräsentativen ethnischen Gruppen sowie die Beschränkungen, denen die Liga und andere politische Parteien nach wie vor unterliegen und die ihre Teilnahme an der Nationalversammlung verhindert haben, namentlich die fortdauernde Schließung der Regionalbüros der Liga;

e) über die von den Streitkräften unter Verstoß gegen bestehende Waffenruhevereinbarungen geführten neuerlichen Angriffe auf Gruppen, mit denen eine solche Vereinbarung bestand, und die anschließend fortdauernden Menschenrechtsverletzungen sowie die Beeinträchtigung des Genusses der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen;

f) über die Tatsache, dass Menschenrechtsverteidigern die Durchführung ihrer rechtmäßigen Aktivitäten nach wie vor verweigert wird;

g) über die Lage der zahlreichen Binnenvertriebenen und den Strom von Flüchtlingen in die Nachbarländer und erinnert in diesem Zusammenhang an die Verpflichtungen Myanmars nach dem Völkerrecht;

h) über die Tatsache, dass die Regierung Myanmars, wie von der Internationalen Arbeitskonferenz 2005 festgestellt, die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation noch immer nicht umge-

setzt hat und bisher weder ihre erklärte Entschlossenheit, Zwangsarbeit zu beseitigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) zu ergreifen, noch ihr Engagement auf höchster Ebene für einen sachorientierten politischen Dialog zur Bewältigung des Problems der Zwangsarbeit unter Beweis gestellt hat;

i) über die Tatsache, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für Myanmar und der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar dem Land trotz wiederholter Ersuchen seit nahezu zwei Jahren keinen Besuch abstatten konnten;

j) über die verschiedenen Reisebeschränkungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, die sich darum bemühen, den Zugang für humanitäre Hilfslieferungen in alle Teile Myanmars zu ermöglichen, und nimmt Kenntnis von dem damit verbundenen Rückzug des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) den systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar ein Ende zu setzen und die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

b) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

c) mit hohem Vorrang zu erwägen, Vertragspartei aller internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu werden, und sicherzustellen, dass die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden;

d) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen und mit den zuständigen internationalen Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung der Kindersoldaten, ihre Rückkehr nach Hause und ihre Rehabilitation im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) zu gewährleisten, und betont, dass die Regierung Myanmars einen engen Dialog mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen führen und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den Ratsresolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) zusammenarbeiten muss;

f) Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte andauernd auf breiter Ebene insbesondere an Frauen aus ethnischen Gruppen verübt werden, ein Ende zu setzen und gegen alle Täter zu er-

mitteln und sie vor Gericht zu stellen, um die Straflosigkeit für solche Handlungen zu beenden;

g) der systematischen Vertreibung von Personen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu achten;

h) alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, namentlich die Führer der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi und Tin Oo, und den Führer der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, Khun Htun Oo, sowie andere Führer der Shan, und ihnen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung zu ermöglichen;

i) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aller Personen, einschließlich ehemaliger politischer Gefangener, aufzuheben, indem unter anderem die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit, garantiert werden, sicherzustellen, dass das Volk von Myanmar ungehinderten Zugang zu Informationen erhält, und davon Abstand zu nehmen, Personen für ihre friedliche politische Betätigung festzunehmen und zu bestrafen;

j) dringend die von der Gruppe auf höchster Ebene und der Internationalen Arbeitskonferenz aufgezeigten ersten Probleme zu lösen, namentlich klare Zusicherungen abzugeben, dass gegen Personen, die Beschwerde wegen Zwangsarbeit einlegen, nicht vorgegangen wird, ungeklärten Behauptungen über Zwangsarbeit nachzugehen, die nötigen Sichtvermerke auszustellen, um eine Stärkung der Präsenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Myanmar zu ermöglichen, und die Bewegungsfreiheit des Verbindungsoffiziers ad interim zu achten;

k) mit dem Sondergesandten und dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um in Myanmar einen Übergang zu einer Zivilherrschaft herbeizuführen, und sicherzustellen, dass beide vollen, freien und ungehinderten Zugang zu Myanmar erhalten und dass niemand, der mit dem Sondergesandten, dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird, und dringend die Fälle derjenigen zu überprüfen, die gegenwärtig von solchen Strafmaßnahmen betroffen sind;

l) ohne weitere Verzögerung uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, um eine unabhängige internationale Untersuchung der anhaltenden Berichte über sexuelle Gewalt und andere von Angehörigen der Streitkräfte in Shan, Karen, Mon und anderen Staaten begangene Übergriffe gegen Zivilpersonen zu erleichtern;

m) den Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen sofort sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars zu gewähren und uneinge-

schränkt mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erfolgt und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu den hilfsbedürftigsten Bevölkerungsgruppen gelangt;

n) sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen ansonsten den internationalen Normen entsprechen, sowie Besuchsmöglichkeiten für alle Inhaftierten, namentlich auch Aung San Suu Kyi, vorzusehen;

o) sicherzustellen, dass Regierungstruppen weder Nahrungsmittel noch Land beschlagnahmen noch Dörfer zerstören;

p) auch weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie zu ergreifen;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) sicherzustellen, dass der verbleibende Teil der Nationalversammlung, insbesondere die anstehende Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs, tatsächlich alle Seiten einschließt, indem allen politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die ungehinderte Teilnahme ermöglicht wird;

b) sicherzustellen, dass die der Nationalversammlung vorgelegten Vorschläge für die Kapitel des Verfassungsentwurfs mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³², den Internationalen Menschenrechtspakten⁵³³ und anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar sind;

c) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bestehende und neue politische Parteien ihre Tätigkeit vor dem Referendum und den Wahlen, die nach dem Sieben-Etappen-Plan vorgesehen sind, frei entfalten können, und sicherzustellen, dass alle wahlberechtigten Bürger in die Wählerverzeichnisse für alle künftigen Referenden und Wahlen eingetragen sind und dass diese gemäß den internationalen Normen unter voller Beteiligung aller politischen Parteien durchgeführt werden;

d) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben, namentlich indem sie dafür sorgt, dass der Prozess der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs den Anliegen der ethnischen Gruppen, einschließlich der an der Nationalversammlung teilnehmenden Gruppen, mit denen eine Waffenruhe vereinbart wurde, Rechnung trägt und ihre Rechte achtet, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Waffenruhe zu einer dauerhaften politischen Lösung und zu dauerhaftem Frieden führt;

e) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um seinen Sondergesandten und den Sonderberichterstatte in die

Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.